

15-er Bundesligarichtlinie

§1 Teilnahmeberechtigung

1. Die an den Bundesligen teilnehmenden Vereine müssen im Besitz einer Bundesliga-Spiellizenz (BL-Lizenz) sein, welche jährlich zu beantragen ist.
2. Die Bundesliga-Spiellizenz (BL-Lizenz) wird vom Präsidium nach der DRV-Lizenzordnung vergeben. Näheres regelt die DRV-Lizenzordnung.
3. Gegen die Entscheidung bei ablehnendem Bescheid oder unter Bedingungen oder Auflagen kann Widerspruch bei dem Präsidium des DRV eingelegt werden. Gegen eine Entscheidung im Widerspruchsverfahren ist das Rechtsmittel der Berufung vor dem Schiedsgericht zulässig. Das detaillierte Verfahren ist in §10 der Lizenzordnung geregelt.
4. Zweite Mannschaften eines Vereines und Spielgemeinschaften haben keine Spielberechtigung in der 1. Bundesliga.

§2 Austragungsmodus der Bundesligen

Einzelheiten zur Austragung der Bundesligen der Herren werden in der „Anlage zu der 15-er Bundesligarichtlinie“ geregelt.

§3 Rugby-Bundesligaausschuss (RBA)

Die Mitgliedsvereine können sich bei den RBA Sitzungen nicht durch andere Vereine oder Landesverbände vertreten lassen.

Bei der letzten RBA Sitzung vor der neuen Saison wird es neu geregelt was bei nicht erscheinen zu den RBA Sitzungen geschehen soll.

§4 Spielkleidung

Bei allen Spielen der Bundesligen, des DRV- und Liga-Pokals mit ihren Viertelfinal, Halbfinal- und Endspielen müssen die Trikots der Spieler mit Rückennummern versehen sein. Die Trikots müssen deutlich erkennbar durchnummeriert sein.

Bei den Endspielen ist der erstgenannte Verein der Heimverein. Damit muss der zweitgenannte Verein bei Trikotgleichheit oder Ähnlichkeit die Trikots tauschen. Die Aufforderung zum Trikotwechsel obliegt dem Schiedsrichter.

§5 Spielordnung

Es gilt die RBA-Spielordnung. Bei Themen, die dort nicht explizit geregelt sind gilt die DRV-Spielordnung.

§6 Schiedsrichter

Die Einteilung und Bereitstellung von Schiedsrichtern werden in der SDRV-Ordnung geregelt.

§7 Spielberichtsbogen

Für die Spiele der Bundesligen, der Aufstiegsspiele, der Qualifikationsrunde und dem Viertelfinale, Halbfinale und Finale ist vorgeschrieben, dass auf dem Spielberichtsbogen jeden Spieles pro Mannschaft zehn Spieler stehen müssen, die aufgrund der IRB Regularien berechtigt sind, in der laufenden Saison von Beginn an in den deutschen Nationalmannschaften zu spielen. Demnach dürfen unter Beachtung der Gesetzgebung der Europäischen Union maximal zwölf Spieler pro Spiel eingesetzt werden, die nicht berechtigt sind, in deutschen Nationalmannschaften zu spielen. Von dieser Regelung ausgenommen sind ausländische Mannschaften, die mit Sondergenehmigung des DRV-Präsidiums in Deutschland spielen. Die Spielberichtsbögen müssen von dem platzstellenden Verein spätestens am 5. Werktag nach dem Spiel bei der spielleitenden Stelle sein.

§8 Ergebnisdienst

Die Spielergebnisse sind innerhalb von einer Stunde vom Heimverein an den zuständigen Ergebnisdienst zu übermitteln.

§9 Spielproteste

1. Einsprüche von Vereinen gegen die Wertung von Spielen der Bundesligen (Spielproteste) müssen binnen einer Ausschlussfrist von 72 Stunden, beginnend am Ende des auf den Spieltag folgenden sonntags, schriftlich an die spielleitende Stelle versendet werden. Ist der Spieltag ein Sonntag, so beginnt die Frist mit Ende des Spieltags.
Sollte die Spielwertung von der spielleitenden Stelle aktiv geändert werden, gilt Satz 1 dieser Regelung analog für den Tag, an dem die Wertung dem vom betroffenen Verein benannten Ansprechpartner mitgeteilt wurde.
2. Gleichzeitig ist die Zahlung einer Protestgebühr in Höhe von 150,- Euro an den RBA zu leisten. Hat der Protest Erfolg, werden die 150,- Euro erstattet.
3. Die spielleitende Stelle überprüft die Form- und Fristeinhaltung und leitet den Protest mit der Bitte um Einleitung eines Verfahrens und einer Beschlussempfehlung an das Sportgericht weiter.
4. Proteste gegen die Entscheidung eines Schiedsrichters während eines Spieles und in Bezug auf der Anwendung und Auslegung der Regeln des Rugbyspiels sind nicht zulässig.

§10 Strafen

Bei erstmaliger Nichtbeachtung der Übermittlungspflicht in einer Saison gemäß §7 (Spielberichtsbogen) und §8 (Ergebnisdienst) ist der verstoßende Verein zu einer Strafzahlung in Höhe von 50,00 € an die Erich-Kraft-Stiftung des DRV verpflichtet.

Bei jeder weiteren Nichtbeachtung der jeweiligen Übermittlungspflicht verdoppelt sich die entsprechende Strafzahlung des verstoßenden Vereins. (2. Verstoß in laufender Saison: 100,00 €; 3. Verstoß: 200,00 €; etc.)

Die entsprechenden Verstöße werden durch die spielleitende Stelle bzw. den Ergebnisdienst dem Verein mitgeteilt und am Ende der Saison an die Geschäftsstelle des DRV gemeldet. Diese stellt nach der Meldung die Strafzahlung dem betroffenen Verein in Rechnung.